STUDENTENWERK ULM PARTNER DER STUDIERENDEN

Geschäftsführung

Corporate Governance-Bericht für den Zeitraum vom 27. Juni 2013 bis 16. Juli 2014 von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Ulm gemäß Ziffer IV. Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg

1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Ulm wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerkes Ulm durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden Württemberg gestärkt.

Der PCGK BW sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossen, den PCGK BW grundsätzlich anzuwenden und den Geschäftsführer beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens-und Ausnahmeregelungen, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie den Entwurf einer Satzungsänderung zu veranlassen.

In seiner Sitzung am 30. April 2014 hat die Vertretungsversammlung eine Änderung der Satzung des Studierendenwerkes Ulm beschlossen, mit der die Organe des Studierendenwerkes Ulm zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet werden.

Auf den Wortlaut des PCGK BW wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer des PCGK BW (Rd.Nr.) verwiesen.

2. Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Ulm ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz, der Satzung des Studierendenwerkes Ulm sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz LHG, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung LHO, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes AGBAföG, § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG.

3. Darstellung des Studierendenwerksgesetzes StWG geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerkes Ulm mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des PCKG BW

3.1. Vertretungsversammlung
Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerkes Ulm (Rd. Nr. 18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rd.Nr. 21). Eine Geschäftsordnung besteht für die Vertretungsversammlung nicht.

3.2. Der Verwaltungsrat
Beim Studierendenwerk Ulm nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rd.Nr.14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rd.Nr. 32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Wissenschaftsministeriums ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rd.Nr. 19, 50). Die weiteren Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rd.Nr. 16). Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 6 I 2 StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rd.Nr. 20). Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der Satzung des Studierendenwerkes Ulm bzw. der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (Rd.Nr. 21). Der Verwaltungsrat setzte sich im Jahr 2013 aus sieben männlichen und drei weiblichen Mitgliedern zusammen (Rd.Nr. 15).

3.3 Geschäftsführung

Gemäß § 5 StWG vertritt der Geschäftsführer das Studierendenwerk Ulm und führt die Geschäfte (Rd.Nr. 23, 30).
Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor (Rd. Nr. 31).
Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rd.Nr.52). Die Bezüge des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013 betrugen 99.999,96 Euro. Darin enthalten ist ein variabler Bonus für die Erreichung von Umsatz-, Aufwands-, Qualitäts- und Sachzielen(Rd.Nr.33).

4. Anteil von Frauen in Führungspositionen (Bereichsleitungsebene)

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen beim Studierendenwerk Ulm betrug 50 %. Auf den ergänzend veröffentlichten Chancengleichheitsplan wird verwiesen.

5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 71 SGB IX wurde im Jahr 2013 erreicht. Eine Einhaltung der Pflichtquote von 5 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rd.Nr. 29).

6. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rd.Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der oben sowie nachstehend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandelsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurden nicht erteilt. Kassen- und Bankvollmachten sind nach dem Vier-Augenprinzip geregelt. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikomini-mierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen (Rd.Nr. 31).

Das Festgehalt des Geschäftsführers ist im Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2020 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung der Vergütungsgruppe B3 gekoppelt (Rd.Nr. 37). Die Festlegung der vereinbarten Vergütungshöhe erfolgte unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung. Die Zielvereinbarungen betreffend die variablen Komponenten der Vergütung des Geschäftsführers wurden für 2013 am 23.01.2013 und für 2014 am 22.01.2014 abgeschlossen (Rd.Nr. 38).

Dem Geschäftsführer wurde am 2. Februar 2011 bis auf Weiteres eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die freiberufliche Durchführung von Mediation Organisationsentwicklung und betriebswirtschaftliche Beratung im Umfang von bis zu 8 Stundeten/Woche, die außerhalb der regulären Dienstzeit durchzuführen ist, erteilt (Rd.Nr. 46).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Ulm (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rd.Nr. 41).

Die Beschlussfassung zur Wiederbestellung des Geschäftsführers ist 13 Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgt (Rd.Nr.53).

Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rd.Nr. 91). Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart, da die erzielbare Prämienreduktion in keinem Verhältnis zu den Vermögensschadensrisiken für das Studierendenwerk Ulm steht (Rd.Nr. 92). Aus diesem Grund wurde auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans kein Selbstbehalt vereinbart (Rd.Nr. 93).

Eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers konnte vor dessen Wahl für das Geschäftsjahr 2013 nicht mehr eingeholt werden (Rd.Nr. 105). Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd.Nr. 106) war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

Gemäß § 6 (1) entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rd.Nr. 108 und 109 PCGK BW durch den Geschäftsführer (Rd.Nr. 106).

Ulm, 16.7.2014

Verwaltungsratsvorsitzende

Ulm, 26.06.2014

Geschäftsführer